STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 64/2
KLATTERSTRASSE/ M. 1:500
BURGSTRASSE

.AUSFERTIGUNG

KREIS AACHEN
GEMARKUNG STOLBERG FLUR 15, 16,

LEGENDE

ART DER NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET
MK	KERNGEBIET

MASS DER NUTZUNG

II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
(II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
II–III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST.– U. HÖCHSTGRENZE
1.0	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
(3.0)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
TH	TRAUFENHÖHE

BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN U. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE MI
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE MK
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE WA
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE MI
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE MK

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- KIRCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFL.
- ÜB.STR.V.FL. ÜBERBAUBARE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICHE
- VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE
- DURCHRGANG, DURFAHRT, ÜBERBAUUNG

GRÜNFLÄCHEN

- BÄUME ZU ERALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHE GEM. § 9(1)16 BBAUG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BL.EG.OG. BAULINIE IM ERD-U.OBERGESCHOSS
- BG.EG. BAUGRENZE IM ERDGESCHOSS
- ÜBERHÖHUNG DER GRZ UND GFZ
- L.H. LICHTE HÖHE MINDESTENS z.B. 3.5m
- MIT GEH-FAHR-U.LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

SANIERUNG ST BAU FG

- SANIERUNGSGEBIET
- ABZUBRECHENDE BAULICHE ANLAGEN

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Mischgebiete – MI

1.1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2
Nr. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe
Nr. 7 BauNVO Tankstellen
nicht zulässig sind.

1.1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO
Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
nicht zulässig sind.

1.1.2 Kerngebiete – MK

1.1.2.1 Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO wird festgesetzt, daß sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß zulässig sind.

1.1.2.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauNVO festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 7 Abs.3 Nr. 2 BauNVO (Wohnungen) für die Häuser Nr. 2, 4, 8, 10, 17, 18 und Nr. 22 in der Burgstraße nicht zulässig sind.

1.1.3 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

2. Hinweis

Für beabsichtigte Maßnahmen im Bebauungsplangebiet wird auf die "Gestaltungssatzung für die Altstadt Oberstolberg" hingewiesen.

ÄNDERUNG NACH OFFENLEGUNG

- ×××× STREICHUNG
- ERGÄNZUNG

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

ENTWURFSBEARBEITUNG:
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 21 Telefon: 0221/41 10 11 + 41 10 12
A. Illers 2.10.1981

IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ENTWICKLUNGS- UND PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

FÜR DIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ANGEFERTIGTE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES
VERMESSUNGSAMT
STOLBERG, DEN 9.6.1983
STÄDT. VERMESSUNGSRAT

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.8.1979 GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 5.10.1981 GEM. § 2a (6) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. ÖFFENTLICH AUSZULEGEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

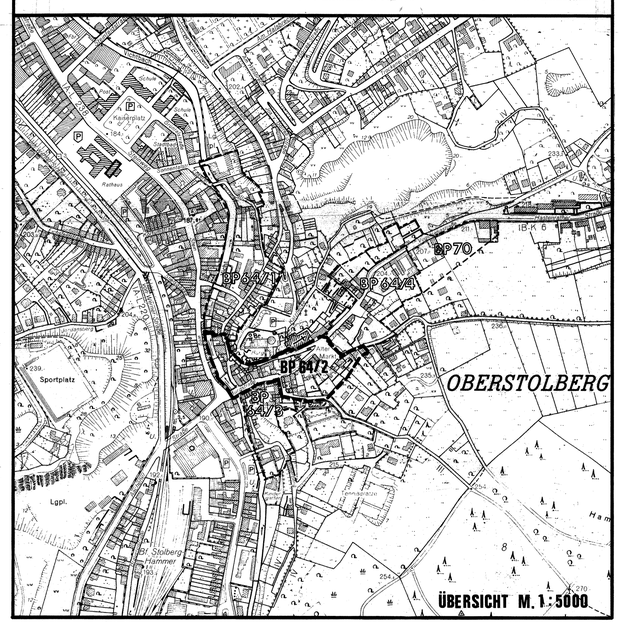
Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Az: 628-21 Nr. 14/81
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.
Aachen, den 5.6.1981
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag
Kreisobervermessungsrat

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM. § 2a(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 23.11.1981 BIS 23.12.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 15.3.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 13.9.1983 GENEHMIGT WORDEN
KÖLN, DEN 13. Sept. 1983
Der Regierungspräsident Köln
im Auftrage
gez. Freitag

1) DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 28.10.83 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
2) ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBAUG AB 28.10.1983
STADTDIREKTOR



80/110